

# **Schutz- und Hygienekonzept der Freikirchlichen Gemeinde der Evangeliums-Christen in Herford**

**für Gottesdienste gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor  
Neuinfizierungen mit dem Coronavirus (gem. CoronaSchVO vom 29.06.2021)**

Vereinsregister Amtsgericht Bad Oeynhausen – VR 21514

gültig ab 02.07.2021

**Das Schutz- und Hygienekonzept vom 05.05.2021 wurde am 02.07.2021 gemäß der aktuell geltenden CoronaSchVO vom 29.06.2021 angepasst. Änderungen sind unterstrichen.**

In unserem Gemeindehaus werden Gottesdienste unter Einhaltung des folgend aufgeführten Schutz- und Hygienekonzeptes durchgeführt:

1. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln. Uns steht eine Gesamtfläche von mehr als 600qm im Versammlungssaal zur Verfügung. Zur Einhaltung der Abstandsregelung und Minimierung der Kontakte, wurden die Gemeindemitglieder in mehrere Gruppen eingeteilt. Die Gruppen werden bestimmten Gottesdienstterminen zugewiesen.
2. Für voraussichtlich größere Versammlungen (z.B. Feiertage) kann auch das bestuhlte Untergeschoss genutzt werden. Dort wird der Gottesdienst mit technischen Hilfsmitteln parallel übertragen. Aufgrund der Größe des Raumes im Untergeschoss, kann auch hier das Abstandsgebot eingehalten werden.
3. Alle Gottesdienstbesucher werden darauf hingewiesen, den Mindestabstand einzuhalten. Um den geltenden Abstandsregeln im Versammlungssaal gerecht zu werden, wurden die Sitzmöglichkeiten so eingerichtet, dass der geforderte Mindestabstand eingehalten wird. Hierfür wurde jede zweite Sitzbankreihe gesperrt. Gemäß der CoronaSchVO §4(5) dürfen bei der Inzidenzstufe 1 Personen aus bis zu 5 Hausständen zusammensitzen, bei der Inzidenzstufe 2 dürfen gemäß CoronaSchVO §4(4) Personen aus bis zu 3 Hausständen zusammensitzen.
4. Die Gemeindemitglieder werden über die Abläufe der Veranstaltungen bzw. bei Änderungen darüber rechtzeitig von den Verantwortlichen informiert. Alle anderen Gottesdienstbesucher werden im Zutrittsbereich durch geeignete Mitteilungen oder durch die Ordner informiert.
5. Beim Betreten und Verlassen des Gemeindehauses wird sichergestellt, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird. Es werden mehrere Ein- und Ausgänge genutzt. Im Eingangsbereich sind auf dem Fußboden Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen und die Einhaltung des Abstandes erleichtern. Die Einhaltung der Sicherheitsabstände wird insgesamt durch Ordner überwacht und begleitet. Die Begrüßung erfolgt ohne Körperkontakt.
6. Die Türen werden bis zum Gottesdienstbeginn offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird. Entsprechend werden auch am Ende des Gottesdienstes die Türen geöffnet. Personen mit Erkältungssymptomen werden gebeten, den Gottesdiensten fernzubleiben.
7. Die Garderobe wird nicht genutzt. Mitgebrachte Jacken etc. werden zum Sitzplatz mitgenommen. Der Gottesdienstsaal wird vor und nach den Versammlungen gründlich durchlüftet. Zusätzlich erfolgen während dem Gottesdienst min. alle 10 Minuten für ca. 3-5 Minuten Lüftungen durch die Fenster.
8. Desinfektionsmittel stehen an den Ein- und Ausgängen sowie vor den Sanitäranlagen zur Verfügung. Die Ordner achten darauf, dass sich im Bereich der sanitären Einrichtungen keine Menschenmengen ansammeln.
9. Es wird von den Gottesdienst-Teilnehmern gem. §5 CoronaSchVO vom Betreten bis zum Verlassen des Gemeindehauses eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) getragen. Soweit Kinder zwischen 6 und 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske (textile Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen. Bei Sicherstellung des Mindestabstandes (siehe Punkt 3) und der besonderen Rückverfolgbarkeit (siehe Punkt 12.), kann am festen Sitz-/ oder Stehplatz auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

10. Grundsätzlich gehört der gemeinsame Gemeinde- und Chorgesang zum kirchlichen Leben dazu und ist ein wichtiges Element unserer Gottesdienste.  
Es finden Beiträge in Form von Vortragsliedern, Erzählungen und Musikensembles statt, wobei die Teilnehmer gemäß §4 (1) CoronaSchVO den gesonderten Mindestabstand von 2 m zwischen den einzelnen Personen bzw. zwischen den gemeinsamen Hausständen einhalten. Auf Grund der großen Bühnenfläche halten die Akteure hierbei einen vergrößerten Mindestabstand von 4 m zu anderen Gottesdienstbesuchern ein.  
Gemäß §18 (4) Nr. 5 CoronaSchVO können die Gottesdienstbesucher am Gemeindegesang teilnehmen, wenn sie während dem Singen eine medizinische Maske tragen.
11. Im Rahmen der Gottesdienste findet für jede Gruppe 1 Mal monatlich ein Abendmahlsgottesdienst statt. Hierbei wird besonders auf die hygienischen Anforderungen geachtet. Das Abendmahl wird durch die Verantwortlichen unter Einhaltung von geeigneten Hygienemaßnahmen an die Mitglieder gereicht. Der Abendmahlswein wird in Form von kleinen Einweg-Gläsern gereicht. Körperkontakt wird auch beim Abendmahl vermieden.
12. Durch die konkrete Einteilung in Gruppen ist eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer an den Gottesdiensten gewährleistet. Es wird beim Betreten des Gemeindehauses eine Anwesenheitsliste geführt. Zusätzlich wird die Sitzordnung mit Hilfe technischer Hilfsmittel in Form von Fotografien erfasst. Gemeindefremde Besucher werden im Eingangsbereich durch die Ordner zusätzlich darauf hingewiesen, sich in erweiterte Formulare mit Kontaktdaten und Sitzplatz einzutragen. Die Daten gelangen nicht an Dritte und werden nach Ablauf der vorgegebenen Frist von 4 Wochen vernichtet.
13. Die Jugend-/ und Kindergottesdienste finden ebenfalls unter Einhaltung der üblichen Schutz-/ und Hygienevorschriften statt. Für Angebote im Freien, Ferienangebote oder Eltern-Kind-Angebote können ergänzend die Regelungen aus §12 CoronaSchVO berücksichtigt werden.
14. Trauungen und Trauergottesdienste werden in dem Versammlungsraum nach denselben Maßnahmen wie die regulären Gottesdienste durchgeführt. Diese verlangen aber wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischem Kontakt verbundenen Charakters, eine im Verhältnis zu üblichen Gottesdiensten besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Bei Trauergottesdiensten sind ggf. die geltenden Bestimmungen des Bestatterverbandes NRW ergänzend zu beachten.
15. Körbe oder Beutel für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht. Für die Kollekte sind fest installierte Behältnisse vorgesehen.
16. Das Reinigungspersonal trägt dafür Sorge, dass die Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
17. Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wo immer es möglich ist, ist die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst.

Herford, den 02.07.2021

Freikirchliche Gemeinde der Evangeliums-Christen in Herford e.V.  
Vertreten durch den Vorstand

---

---